



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 186/2006

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.05.01 Kinderbetreuungsplätze

Datum:

06.10.2006

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

17.10.2006

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

09.11.2006

Entscheidung

Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld (Anlage 1 und 2) und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Anlage 3 und 4) zu erlassen.

Sachverhalt:

Gesetzlicher wie politischer Wille ist es, die Betreuungsmöglichkeiten insbesondere für unter dreijährige Kinder auszuweiten. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hat angesichts des veränderten Auftrages der Kindertagespflege durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) am 12.04.2005 die Verwaltung beauftragt, die mit Einrichtung des Jugendamtes bei der Stadt Coesfeld verabschiedeten und zuletzt am 01.01.2003 geänderten Richtlinien zur Tagespflege zu überarbeiten und ein Tagespflegekonzept als Instrument der Betreuung gerade der jüngsten Kinder zu erarbeiten.

Die Kindertagespflege ist mit dem TAG ein wesentlicher Bestandteil im System der Tagesbetreuung von Kindern geworden. Der Förderauftrag in § 22 SGB VIII gilt gleichermaßen für Kindertagespflege wie für Tageseinrichtungen für Kinder. Daher muss Tagespflege ein qualifiziertes Angebot mit angemessenen Rahmenbedingungen sein. Die mit der Kindertagespflege verbundenen Aufgaben sind die Vermittlung, Beratung und Begleitung, die Eignungsprüfung und die Qualifizierung sowie - bei Vorliegen der Voraussetzungen - das Gewähren einer angemessenen Geldleistung einschließlich einer sozialen Sicherung. Ein zentraler Baustein im Gesamtkonzept sind die Richtlinien.

Die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld haben deshalb im Jahre 2005 eine Projektgruppe eingerichtet mit dem Ziel, kreiseinheitliche Richtlinien zu erarbeiten. Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Coesfeld hat am 30.03.2006 für seinen Zuständigkeitsbereich neue Richtlinien beschlossen, die zum 01.06.2006 in Kraft getreten sind. Mit der Stadt Dülmen ist bezüglich der neuen Richtlinien weiter kooperiert worden, auch mit dem Kreis Coesfeld ist die weitere Zusammenarbeit vereinbart, z.B. um Erfahrungen auszutauschen.

Mit den neuen Richtlinien und mit der neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege finden die gesetzlichen Vorgaben zur finanziellen Ausgestaltung der

Kindertagespflege sowie zur Festsetzung des für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu zahlenden Kostenbeitrages entsprechende Berücksichtigung.

Aktuelle Fallzahl

Derzeit befinden sich 7 über die Stadt Coesfeld finanzierte Kinder in Kindertagespflege, davon eins unter 3 Jahre. Zwei weitere Anträge sind gestellt.

Geldleistung und Kostenbeitrag

Die Höhe der laufenden Geldleistung soll nach § 23 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt werden, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Landesrechtliche Vorgaben zur Höhe der laufenden Geldleistung an Tagespflegpersonen liegen derzeit nicht vor. Insofern erfolgt mit den Richtlinien (Anlage 1) eine entsprechende Festsetzung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wurde nach den noch geltenden Richtlinien ein Aufwendersersatz gezahlt, so wird zukünftig eine Geldleistung erbracht, die neben dem Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und dem Sachaufwand auch die Erstattung angemessener Aufwendungen für Unfallversicherung und Alterssicherung beinhalten (s. Anlage 2).

Die neuen Richtlinien sehen eine Anhebung der Geldleistung gegenüber dem alten Aufwendersersatz vor, die sich vor allem bei größeren Stundenumfängen bemerkbar macht.

Beispiele	„alter“ Aufwendersersatz	Neue Förderleistung incl. Sachaufwand
2-jähriges Kind, tgl. 5 Std. Betreuungszeit	189,- €	247,- €
4-jähriges Kind, tgl. 4 Std. Betreuungszeit	151,- €	192,- €
8-jähriges Kind, tgl. 3 Std. Betreuungszeit	125,- €	137,- €

Neben der Förderleistung werden anerkennungsfähige Aufwendungen für eine Unfallversicherung und für einen Altersvorsorgebeitrag gezahlt.

Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist ebenso wie der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung gestaltet, auch weil die Kindertagespflege mit den institutionellen Kindertageseinrichtungen insoweit gleichgestellt werden soll. Die Höhe des Kostenbeitrags bei der Kindertagespflege richtet sich dabei allerdings nach dem Umfang der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Aus Gründen der Rechtssicherheit und auf Ratschlag des Landesjugendamtes soll der Kostenbeitrag im Rahmen einer Satzung festgesetzt werden (Anlage 3 und 4).

Qualifizierung

Die drei Familienbildungsstätten (FBS) im Kreis Coesfeld mit Sitz in Lüdinghausen, Dülmen und Coesfeld haben den Jugendämtern der Stadt Dülmen, des Kreises Coesfeld, der Stadt Coesfeld und der Stadt Haltern ein zweistufiges Qualifizierungskonzept vorgelegt (Anlage 5). Das Konzept entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge vom November 2005 sowie den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom April 2006.

Die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen werden entsprechend den Planungen der FBS

für die Stadt Coesfeld für das kommende Jahr 1.700,- € und für 2008 2.430,- € betragen. Das von den FBS vorgeschlagene Verfahren ist einfach, finanziell gut kalkulierbar, die Qualifizierung entspricht den fachlichen Empfehlungen und soll von den vier benachbarten Jugendämtern gemeinsam getragen werden, so dass Synergieeffekte genutzt werden können. Und nicht zuletzt haben die Bildungseinrichtungen mit der Qualifizierung von Tagesmüttern schon z.T. jahrelange Erfahrungen gesammelt.

Vermittlung, Beratung, Begleitung

Bislang erfolgt die Vermittlung von Tagespflege über die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe im Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit. Dort werden auch der Aufwendersersatz und die Heranzierung zu den Kosten bearbeitet. Eine Beratung bzw. Begleitung der Eltern oder der Tagespflegepersonen erfolgt nur auf konkrete Nachfrage und eher sporadisch, was angesichts der niedrigen Fallzahl auch ausreichend war. Für 2007 soll die Aufgabe zunächst weiter im Rahmen der Verwaltung des Fachbereiches Jugend, Familie, Bildung und Freizeit durch eine sozialpädagogische Fachkraft wahrgenommen werden.

Es kann derzeit nicht verlässlich gesagt werden, in welchem Umfang Personalkapazitäten auf Dauer erforderlich werden. Insoweit muss die Entwicklung beobachtet werden. Bislang war die Nachfrage, jedenfalls soweit sie beim Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit angemeldet wurde, eher zurückhaltend. Ein Ausbau der Kindertagespflege sollte auch sukzessive erfolgen. Da zudem beabsichtigt ist, für die Kinder unter drei Jahren in verstärktem Umfang Betreuungsmöglichkeiten in Kindertagesstätten zu eröffnen (Anwendung der Budgetvereinbarung), ist zu berücksichtigen, dass ein zu massives Vorantreiben der Kindertagespflege zu einer Verschärfung der Konkurrenzsituation mit den Tageseinrichtungen führen könnte, wo die Situation aufgrund der stark zurückgehenden Kinderzahlen bereits angespannt ist.

Die Zahlung einer Geldleistung erfolgt über ein Antragsverfahren beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, und die Eignung sowie die Erlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII ist durch das Jugendamt festzustellen, daher bietet sich ohnehin eine enge Anbindung der Aufgabe an den Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit an.

Auch im Unterausschuss „Kindertagesbetreuung“ wurde eine verwaltungsinterne Lösung favorisiert.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Ortsverein Coesfeld, (SkF) hat als freier Träger der Jugendhilfe mit Schreiben vom 22.12.2005 signalisiert, den Aufgabenbereich Vermittlung, Beratung und Beleitung im Auftrag der Stadt Coesfeld übernehmen zu wollen. Mit dem SkF ist der Sachverhalt am 04.10.2006 erörtert worden. Der Verein ist mit dem Vorgehen einverstanden, dass für die Anlaufphase die Aufgabe verwaltungsseitig wahrgenommen wird, um flexibel auf Nachfrage und Angebot reagieren zu können und sukzessive den Bereich aufzubauen.

Die Erfahrungen sollen im 4. Quartal 2007 dann resümiert werden und in einem Bericht münden, der Grundlage für weitere Entscheidungen sein soll, u.a. auch über die Frage, ob die Aufgabe an einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vergeben werden soll. Die Verwaltung legt dem Ausschuss Ende 2007 einen Bericht vor, der die Entwicklung im Arbeitsfeld der Kindertagespflege darstellt.

Finanzierung

Um das Konzept umzusetzen, müssen in einem angemessenen Umfang Finanzmittel zur Verfügung stehen für die Geldleistungen, für die Qualifizierungsmaßnahmen und für die sozialpädagogische Begleitung. Wie groß die Zahl der Kinder sein wird, für die ein Tagespflegeangebot in Frage kommt oder erforderlich ist, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich sagen. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage in den kommenden Jahren steigt. Die Stadt Dülmen und der Kreis Coesfeld haben 2005 ca. 40 Tagespflegeverhältnisse

finanziert.

Die im Haushaltsbuch 2006 veranschlagten Mittel für Tagespflege in Höhe von 10.000,- € werden nicht mehr ausreichen. Insofern ist für 2007 eine Anpassung erforderlich.

Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 01.07.1993 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung über die Richtlinien zuständig.

Die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege der Stadt Coesfeld gelten vorbehaltlich möglicher Landesregelungen. Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW arbeitet derzeit an einem für 2008 angekündigten Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich. Es gibt Überlegungen, in diesem Zusammenhang auch die Förderung in Kindertagespflege zu regeln. Es ist durchaus möglich, dass neue landesrechtliche Vorgaben eine Anpassung der Richtlinien oder eine Änderungen bei der Aufgabenwahrnehmung erfordern.

Anlagen:

Richtlinien Kindertagespflege (Anlage 1)

Geldleistung (Anlage 2)

Satzung Kindertagespflege (Anlage 3)

Kostenbeitrag Kindertagespflege (Anlage 4)

FBS Qualifizierungskonzept (Anlage 5)